

Geschäftszeichen:
353603XXX.SP.22#0002

06. Februar 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Die mit einem Etikett mit aufgedrucktem Strichcode versehene Schachtel aus Pappe (Maße: 113 mm x 113 mm x 78 mm) mit dem Schriftzug „Mitsubishi Materials“ zur Befüllung mit einem in Verbindung mit Wendeschneidplatten zu nutzenden Planfräser in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in Anlage 1 zu diesem Bescheid und**
- 2. der Karton aus Pappe (Maße: 284 mm x 191 mm x 183 mm) mit Versandetikett zur Befüllung mit einem in Verbindung mit Wendeschneidplatten zu nutzenden Planfräser in einer Schachtel aus Pappe und zu dessen anschließendem Versand in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in Anlage 2 zu diesem Bescheid**

sind jeweils keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die MMC Hartmetall GmbH („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag vom 11. November 2022, postalisch eingegangen bei der Zentralen Stelle am 15. November 2022, eine Entscheidung über die Einordnung einer Schachtel aus Pappe und eines Versandkartons zur Befüllung mit je einem in Verbindung mit Wendeschneidplatten zu nutzenden Planfräser als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass es sich bei der Schachtel aus Pappe, in der der Planfräser angeboten wird, um einen integralen Teil des Planfräasers handelt.

Sie argumentiert damit, dass die Schachtel das Produkt über den gesamten Lebenszyklus begleite. Die Schachtel sei eine Aufbewahrungsbox für den Planfräser und über dessen ganze Lebensdauer zum Schutz der Schneidflächen erforderlich.

Die Antragstellerin trägt zudem in Bezug auf den typischen Anfall vor, dass die Schachtel aus Pappe und der Versandkarton nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen würden, da die von ihr belieferten Kunden große Handwerksbetriebe seien, deren Verpackungsabfälle mit Umleerbehältern mit einem Fassungsvermögen über 1100 Litern abgeholt würden.

Mit Nachricht vom 17. Januar 2023 bat die Zentrale Stelle um Ablichtungen der zu beurteilenden Gegenstände sowie um Informationen zum Inhalt des Versandkartons. Diese übermittelte die Antragstellerin mit Nachricht vom 06. Februar 2023.

Gegenstand der Beurteilung waren

- die etikettierte und mit einem Strichcode versehene Schachtel aus Pappe (Maße: 113 mm x 113 mm x 78 mm) mit dem Schriftzug „Mitsubishi Materials“ zur Befüllung mit einem in Verbindung mit Wendeschneidplatten zu nutzenden Planfräser („**Prüfgegenstand 1**“) und
- der Karton aus Pappe (Maße: 284 mm x 191 mm x 183 mm) mit Versandetikett zur Befüllung mit einem in Verbindung mit Wendeschneidplatten zu nutzenden Planfräser in einer Schachtel aus Pappe und zu dessen anschließendem Versand („**Prüfgegenstand 2**“, gemeinsam mit Prüfgegenstand 1 auch „**Prüfgegenstände**“ genannt)

wie sie im Antrag beschrieben und auf den in den Anlagen zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigt sind.

Die Prüfgegenstände sind jeweils keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung über die Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand 1 in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt und den Prüfgegenstand 2 im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 ist zwar eine Verkaufsverpackung. Er fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Der Prüfgegenstand 2 ist eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung, die ebenfalls nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG in Bezug auf eine Ware.

Der Prüfgegenstand 1 (Schachtel aus Pappe) erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf den in Verbindung mit Wendeschneidplatten zu nutzenden Planfräser („**Planfräser**“) als Ware, da er dessen Aufnahme und Schutz bereits bei der gewerbsmäßigen Weitergabe vom Hersteller an Vertreiber oder Endverbraucher dient.

Der Prüfgegenstand 2 (Versandkarton) erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf den Planfräser als Ware, da er dessen Aufnahme und Lieferung dient.

Da die Verpackungseigenschaft des Prüfgegenstands 2 (Versandkarton) von der Antragstellerin nicht in Frage gestellt wird, wird nachfolgend nur der Prüfgegenstand 1 (Schachtel aus Pappe) betrachtet.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand 1 ist kein integraler Teil im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG des Planfräsers als Produkt.

Dass der Endverbraucher den Planfräser möglicherweise bis zu dessen Entsorgung in dem Prüfgegenstand 1 aufbewahrt, steht der Einordnung des Prüfgegenstands 1 als Verpackung nicht entgegen.

Der Planfräser ist ein Aufsatz für Maschinen zur Metallverarbeitung und zählt zu den Zerspanungswerkzeugen. An ihm werden Wendeschneidplatten befestigt. Durch Rotation des Planfräsers glätten die Wendeschneidplatten die Oberfläche eines Werkstücks.

Der Planfräser kann in dieser Weise mehrfach beziehungsweise langfristig ohne nennenswerten Substanzverlust gebraucht werden. Hierzu ist der Prüfgegenstand 1 nicht zwingend erforderlich. Vielmehr muss der Planfräser dem Prüfgegenstand 1 entnommen werden, um in eine Maschine eingesetzt zu werden.

Integraler Teil eines Produkts kann jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ein Gegenstand sein, der nicht zwingend für die Nutzung des betrachteten Produkts von Nöten ist. Bei Werkzeugen und Werkzeugzubehör (nachfolgend „**Werkzeug**“) kann beispielsweise ein zugehöriges Aufbewahrungsbehältnis integraler Teil sein. Vor diesem Hintergrund sind Werkzeugkästen in Nummer 2 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Beispiel für die Anwendung der Kriterien der Nummer 1 Buchstabe a ausdrücklich genannt. Gemeint sind damit nicht

Werkzeugkästen, die unbefüllt verkauft werden und zur Aufbewahrung diverser Werkzeuge bestimmt sind. Bei solchen Werkzeugkästen handelt es sich um eigenständige Produkte. Erfasst sind vielmehr solche Werkzeugkästen, die mit Werkzeug befüllt verkauft werden. Um die gesetzlichen Voraussetzungen als integraler Teil der Ware zu erfüllen, reicht eine Zweckdienlichkeit allein jedoch nicht aus. Auch Verpackungen sind häufig so gestaltet, dass sie auf das Produkt angepasst sind und sie auch während der Nutzung zeitlich begrenzt zu dessen Aufbewahrung dienen können. Notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Prüfgegenstands als integraler Teil des Produkts ist, dass Gestaltung, Beständigkeit und Haltbarkeit auf die gesamte Lebensdauer und die Nutzung des Produkts ausgerichtet sind. Daher sind Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale des Prüfgegenstands im jeweiligen Einzelfall ausschlaggebend.

Dies zugrunde gelegt ist der Prüfgegenstand 1 eindeutig kein integraler Teil des Planfräasers als Produkt.

- Bei verständiger Würdigung ist für den Planfräser als einzelnen Werkzeugaufsatz aus Metall bereits nach dessen Eigenart kein besonderes, schützendes Aufbewahrungsbehältnis erforderlich.

Zudem ist der Prüfgegenstand 1 als einfache Schachtel aus Pappe in keiner Weise auf den Planfräser beziehungsweise auf eine dauerhafte Nutzung mit diesem ausgerichtet.

Der Prüfgegenstand 1 und der Planfräser sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

- Ein gemeinsamer Verbrauch scheidet aus, da weder der Prüfgegenstand 1 noch der Planfräser verbraucht werden.

Es fehlt auch an einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung. Der Prüfgegenstand 1 ist eindeutig kein speziell für die Nutzung mit dem Planfräser gestaltetes Behältnis mit einer eigenen, besonderen Bedeutung für die gesamte Einheit, die auch in seinen Eigenschaften klar zum Ausdruck kommt.

Es sind auch nicht alle Komponenten für die gemeinsame Entsorgung bestimmt. Es ist angesichts der fehlenden Zugehörigkeit des Prüfgegenstands 1 nicht zu erwarten, dass der Prüfgegenstand 1 und der Planfräser gemeinsam entsorgt werden.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Prüfgegenstand 1 hat aus den oben genannten Gründen bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung auch keinen eigenständigen Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt. Dies ergibt sich bereits aus der Gestaltung und Beschaffenheit des Prüfgegenstands 1, insbesondere aus der Bedruckung beziehungsweise Beschriftung mit Marke und Modellnummer des enthaltenen Planfräasers.

2. Verkaufsverpackung bzw. Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackungen gelten auch Versandverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 1 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

a) Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 1 bildet zusammen mit dem Planfräser eine Verkaufseinheit aus Ware (Planfräser) und Verpackung (Schachtel aus Pappe), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Planfräser sind von keinem Produktblatt im Katalog erfasst.

Planfräser fallen nicht unter die Produktgruppe 08-040 für Heimwerker und Garten, insbesondere nicht unter das Produktblatt 08-040-0240 für Teile und Zubehör für Handwerkzeuge.

Planfräser zählen zu den Zerspanungswerkzeugen und werden vor allem in fest installierte, computergesteuerte Fräsmaschinen zur Metallverarbeitung eingesetzt. Fräsmaschinen sind kein Handwerkzeug im Sinne des Produktblatts 08-040-0240, da diese nicht per Hand mit Muskelkraft betrieben werden. Eine direkte Anwendung eines Produktblatts scheidet damit aus.

Auf Zubehör von Fräsmaschinen wie dem Planfräser kann auch kein Produktblatt entsprechend angewendet werden. Es gibt im Katalog kein Produktblatt für ein Produkt, dessen Verpackungen sowie deren Anfallstellen in ausreichendem Maße ähnlich sind.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Ist wie vorliegend kein Produktblatt direkt oder entsprechend anwendbar, ist ausgehend vom Gesamtmarkt des nicht im Katalog aufgeführten Produkts zu beurteilen, wo die betreffende Verpackung nach Gebrauch typischerweise als Abfall anfällt.

Die Betrachtung des Gesamtmarkts von Planfräsern hat ergeben, dass Verpackungen von Planfräsern fast ausschließlich bei der metallverarbeitenden Industrie, Maschinenbaubetrieben und metallverarbeitenden Handwerksbetrieben anfallen. Dort werden die Planfräser nicht lediglich weiterveräußert, sondern bestimmungsgemäß in Maschinen eingesetzt. Die genannten Anfallstellen sind damit Endverbraucher der Planfräser.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Planfräsern lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand 1 als mit Produkt- und

Herstellerangaben versehene Verpackung dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Planfräser gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Planfräser) und Verpackung (Schachtel aus Pappe) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

b) Prüfgegenstand 2 ist eine Versandverpackung

Der Prüfgegenstand 2 ist eine Versandverpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG und keine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Verkaufseinheit im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG.

Der Prüfgegenstand 2 (Versandkarton) ermöglicht den Versand des Planfräasers als Ware. Er ist in dieser Verbindung – befüllt mit dem Planfräser in einer Schachtel aus Pappe zum Versand – eine Versandverpackung.

Der Prüfgegenstand 2 wird von der Antragstellerin anlässlich einer Bestellung befüllt, um anschließend unter Einbeziehung eines Paketdienstleisters an einen Kunden versendet zu werden. Dementsprechend ist er mit einem Versandetikett versehen. Auf ihm befinden sich dagegen keine konkreten Angaben zu seinem Inhalt, wie es für Verkaufsverpackungen in Gestalt von Verkaufseinheiten üblich ist.

Versandverpackungen von Planfräsern fallen bei Betrachtung des Gesamtmarktes typischerweise in der metallverarbeitenden Industrie, in Maschinenbaubetrieben sowie in Betrieben des metallverarbeitenden Handwerks an. Diese veräußern Planfräser nicht lediglich weiter, sondern setzen sie in eine Maschine ein. Sie sind damit Endverbraucher der Planfräser.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung von Versandverpackungen von Planfräsern lässt damit den Rückschluss zu, dass Versandverpackungen wie der Prüfgegenstand 2 typischerweise an den Endverbraucher gesandt werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis von der abstrakt zu bestimmenden typischen Verwendung erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler versandt wird, die Planfräser gewerbsmäßig weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob der Versand der Ware (Planfräser) in der Versandverpackung (Versandkarton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – an diejenigen Abnehmer erfolgt, die die Ware nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen, sondern sie bestimmungsgemäß als Werkzeugaufsatz in einer Maschine nutzen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen, auch in Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere

Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Verkaufs- und Versandverpackungen von Planfräsern fallen bei Betrachtung des Gesamtmarktes von Planfräsern unabhängig von der enthaltenen Stückzahl überwiegend in der metallverarbeitenden Industrie sowie in Maschinenbaubetrieben und Betrieben des metallverarbeitenden Handwerks an, deren Verpackungsabfälle nicht mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus abgeholt werden können.

Im Rahmen der durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufs- und Versandverpackungen von Planfräsern in der Ausprägung/Form, dem Material sowie der Füllgröße des jeweiligen Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall bei anderen als privaten Endverbrauchern festgestellt. Dies gilt auch für Verkaufs- und Versandverpackungen von Planfräsern größerer Füllgrößen. Verkaufs- und Versandverpackungen von Planfräsern sind demzufolge – unabhängig von deren konkreten Abmessungen oder deren individueller Gestaltung – nicht systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass Verpackungen von Planfräsern mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine nicht systembeteiligungspflichtige Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage 1





Anlage 2



